

Forschung, Aufbereitung und Anwendungstechnik**§ 6**

(1) Die Betriebe sowie Kapazitäten zur Aufbereitung von Thermoplastabfällen sowie zur Herstellung von Regeneraten und Regenerathalbezeugen sind entsprechend der Steigerung des Einsatzes von Primärrohstoffen, des voraussichtlichen Abfallaufkommens sowie der Erschließung neuer Einsatzbereiche planmäßig zu intensivieren bzw. zu erweitern.

(2) Mit der Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen ist der VEB Chemische Werke Buna beauftragt. Er hat die Aufbereitung und Verarbeitung erzeugnisgruppenmäßig zu sichern.

(3) Begründete Vorschläge oder Anträge der Betriebe für die Erweiterung vorhandener, zum Aufbau neuer oder zur Stilllegung alter Anlagen für die Verwertung von Abfällen sind durch die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe in Abstimmung mit dem VEB Chemische Werke Buna dem für den jeweiligen Bereich zuständigen Minister zur Entscheidung vorzulegen. Dieser hat seine Entscheidung über den weiteren Aufbau bzw. die Erweiterung von Aufbereitungs- oder Verarbeitungskapazitäten mit dem Minister für Chemische Industrie und dem Minister für Materialwirtschaft abzustimmen.

§ 7

(1) Für die Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben der Verarbeitungs- und Anwendungsverfahren sind der Hersteller des Primärrohstoffes und die Betriebe mit eigener Plastverarbeitung verantwortlich.

(2) Mit der Koordinierung der Verarbeitungs- und Einsatzmöglichkeiten und des notwendigen Forschungsvorlaufes auf dem Gebiet der Thermoplastabfallverwertung ist der VEB

<1

Chemische Werke Buna beauftragt. Wissenschaftlich-technische Aufgaben, die die Verwertung von Thermoplastabfällen betreffen, sind dem VEB Chemische Werke Buna, Anwendungstechnische Leitstelle, bekanntzugeben. Die Ergebnisse sind ihm ebenfalls zur Kenntnis zu geben, um eine Weitergabe und Nutzung durch andere potentielle Anwender zu organisieren.

(3) Die Leiter der Betriebe, in denen ein Einsatz von Sekundärrohstoffen aus Thermoplasten möglich ist, haben die Verwertung von Angeboten zur Nutzung dieser Sekundärrohstoffe durch die Einleitung und Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen zu sichern.

Schlußbestimmungen**§ 8**

Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange ist der Minister für Chemische Industrie berechtigt, Sonderregelungen festzulegen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1977 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Organisation der Verwertung, Erfassung und Bilanzierung von Thermoplast-Abfällen (GBI. II Nr. 33 S. 207) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1976

Der Minister
für Chemische Industrie
W y s c h o f s k y

*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 791

Konvention über den Straßenverkehr vom 8. November 1968
sowie

Konvention über Verkehrszeichen und -Signale vom 8. November 1968
auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 13. März 1975 über den Beitritt der
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik dazu, 208 Seiten, 40,— M

Sonderdruck Nr. 877

Zollkonvention über die internationale Güterbeförderung mit Carnets-TIR (TIR-
Konvention)

Sonderdruck Nr. 880

Einheitliche Konvention über Suchtmittel, 1961
Konvention über psychotrope Substanzen

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*